

Aktenzeichen:

12 RJ 164/62

Zugestellt
13. August 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 20. Juli 1962 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,
Bundesrichter M e l l w i t z und
Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B o g a t z und
Bundessozialrichter Dr. Fritzemeyer
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. Februar
1962 mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht Niedersachsen zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die am 12. Juli 1898 geborene Klägerin begehrt die Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit. Ihren dahingehenden Antrag hat die Beklagte durch Bescheid vom 14. April 1959 abgelehnt. Die Klägerin hat daraufhin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Braunschweig erhoben. Dieses hat sie am 10. und 14. November 1960 durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. K===== in Bremen untersuchen lassen, der das Gutachten vom 25. November 1960 erstattet hat. Zur mündlichen Verhandlung am 17. März 1961 war die Klägerin nicht erschienen. Durch Urteil vom selben Tage ist ihre Klage abgewiesen worden. Die von ihr eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen ohne erneute Untersuchung der Klägerin durch Urteil vom 8. Februar 1962, auf das Bezug genommen wird, zurückgewiesen.

Im Urteil ist die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl Revision eingelegt. Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, der ihr Rechtsmittel statthaft machen soll, Verletzung der Aufklärungspflicht; das LSG hätte ein weiteres Gutachten einholen müssen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. April 1959 sowie die Urteile des Sozialgerichts Braunschweig vom 17. März 1961 und des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. Februar 1962 aufzuheben und ihr vom 1. März 1959 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zuzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, da ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht vorliege.

- 3 -



- 3 -

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin war zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ebenfalls nicht erschienen. Sie hatte dem Berufungsgericht jedoch drei Tage vor der Sitzung ein Attest ihres behandelnden Arztes Dr. ~~Schmidt~~ in Thedinghausen vom 5. Februar 1962 übersandt, das folgenden Wortlaut hatte:

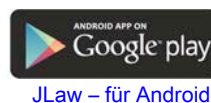
"Frau A. ~~Schmidt~~ ist z.Z. bei mir in Behandlung wegen Herzinsuffizienz und Bluthochdruck. Wegen der allgemeinen Leistungsminde- rung und Schwindelerscheinungen ist sie nicht in der Lage, die weite Reise nach Celle zurück- zulegen."

Mit Rücksicht hierauf hätte das LSG, wie die Klägerin mit Recht geltend macht, sich nicht mit den vorliegenden ärztlichen Gutachten begnügen dürfen. Die Versicherte hatte das 63. Lebensjahr bereits überschritten. In diesem Alter kann der Gesundheitszustand eines Menschen sich schnell ändern. Das letzte ärztliche Gutachten von Dr. ~~Schmidt~~ lag über ein Jahr zurück. Nach dem eingereichten Attest vom 5. Februar 1962 sollte die Klägerin nunmehr an Herzschwäche und Bluthochdruck - beides Leiden, die ersichtlich nicht nur eine vorübergehende Erkrankung bedeuteten - leiden, und zwar in einem solchen Grade daß sie deswegen sowie infolge von Schwindelerscheinungen, die offensichtlich mit den Herz- und Kreislaufbeschwerden zusammenhingen, nicht reisefähig sei. Unter diesen Umständen hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen über den Gesundheitszustand der Klägerin anzustellen. Indem es dies unterlassen hat, hat es § 103 SGG verletzt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die danach statthafte Revision ist auch im wesentlichen begründet. Sie muß zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LSG führen. Es besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht den Streitfall anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt hinreichend erforscht hätte. Dagegen ist eine Entscheidung durch den erkennenden Senat mangels ausreichender Feststellungen nicht möglich, so daß dem dahingehenden Revisionsantrage nicht stattgegeben werden konnte.

Im übrigen wird das LSG bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

